

## STATUTEN

### VOLLEYBALL-CLUB GALINA [GAMPRIN, SCHAAN, TRIESENBERG, VADUZ, VSL](#)

---

#### Präambel

Die Volleyballvereine aus den Gemeinden Gamprin, Schaan, Triesenberg und Vaduz sowie die VolleyballSchule Liechtenstein haben im Sinne einer nachhaltigen Zukunft des Volleyballsportes Liechtenstein beschlossen, sich unter dem gemeinsamen Dach „Volleyball-Club Galina“ zusammen zu schliessen. Die Volleyball-Clubs bleiben eigenständige Vereine, werden jedoch von einem gemeinsamen Vorstand präsiert, welcher von den jeweiligen Generalversammlungen gewählt wird.

In diesem Sinne lauten nachfolgend die Statuten wie folgt:

#### Art. 1

##### Name und Sitz

Unter dem Namen "Volleyball-Club Galina [Gamprin, Schaan, Triesenberg, Vaduz, VSL](#)" (VBC Galina [Gamprin, Schaan, Triesenberg, Vaduz, VSL](#)) besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Der Sitz des Vereins ist [Gamprin, Schaan, Triesenberg, Vaduz, Schaan](#).

#### Art. 2

##### Zweck und Aufgaben ([Gamprin, Schaan, Triesenberg, Vaduz](#))

Ziel ist die Verbreitung und Förderung des Volleyballsportes in der Gemeinde [Gamprin, Schaan, Triesenberg, Vaduz, Schaan](#). Der VBC Galina [Gamprin, Schaan, Triesenberg, Vaduz, VSL](#) ist bestrebt, dass seine Mitglieder Volleyball trainieren und wettkampfmässig ausüben können. Im Weiteren fördert er die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und achtet auf Fairness im Sportbetrieb.

#### Art. 2

##### Zweck und Aufgaben ([VolleyballSchule Liechtenstein](#))

Zweck des Vereines ist die Förderung des Volleyballsportes für Jugendliche in Liechtenstein und den angrenzenden Regionen. Zu diesem Zwecke soll eine Volleyballschule gegründet und durch den Verein organisiert und finanziert werden.

Die VolleyballSchule ist bestrebt, dass seine Mitglieder Volleyball trainieren und wettkampfmässig ausüben können. Im Weiteren fördert er die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und achtet auf Fairness im Sportbetrieb.

#### Art. 3

##### Mitgliedschaft

Mitglied des VBC Galina [Gamprin, Schaan, Triesenberg, Vaduz, VSL](#) kann jede am Volleyballsport interessierte Person werden. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Aktivmitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

#### Art. 4

##### Aktiv- und Passivmitglieder

Aktiv- oder Passivmitglied des Vereins kann werden, wer ein entsprechendes Beitrittsgesuch unterzeichnet und bereit ist, sich den Interessen des Vereines unterzuordnen. Die Aufnahme von Minderjährigen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat bei der Generalversammlung über die aufgenommenen Mitglieder Bericht zu erstatten.

#### Art. 5

##### Ehrenmitglieder

Personen, welche sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

#### Art. 6

##### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann enden:

- a) durch Austritt  
Das Austrittsbegehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahrs gemäss Art. 10.
- b) durch Ausschluss  
Über den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund von wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand gemäss Art. 19. Der Generalversammlung ist Bericht zu erstatten.
- c) durch Auflösung des Vereins

#### Art. 7

##### Rechte der Mitglieder

Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied hat an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Mitglieder sind berechtigt an Vereinsversammlungen, im Sinne des Vereinszwecks, teilzunehmen.

#### Art. 8

##### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie anerkennen die Vereinsstatuten sowie alle Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit die Generalversammlung besuchen.

Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Die Fälligkeit dieses Beitrages ist per 31.10. festgelegt. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht einbezahlt, erhält es eine schriftliche Aufforderung, dies binnen 30 Tagen nachzuholen. Verstreicht diese Frist ungenützt, kann der Vorstand sofortige Sanktionen ergreifen. Ein allfälliger Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitglieder müssen privat gegen Unfälle versichert sein. Der Verein kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### Art. 9

##### Einnahmen

Die finanziellen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Gönnerbeiträgen
- c) den Subventionen
- d) und sonstigen Einnahmen

#### Art. 10

##### Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen und dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Für jedes Geschäftsjahr ist zuhanden der ordentlichen Generalversammlung eine detaillierte Einnahmen- und Ausgaben-, sowie eine Vermögensrechnung zu erstellen.

#### Art. 11

##### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/-innen
- d) die Fachausschüsse

#### Art. 12

##### Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, bis spätestens Ende Juni, statt.

Die Einladungen sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung allen Mitgliedern schriftlich mit der Traktandenliste zu schicken. Die Zustellung erfolgt entweder per Post oder per E-Mail an die vom Mitglied angegebene Adresse.

#### Art. 13

##### Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Generalversammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der in Art. 12 erwähnten Frist stattzufinden.

#### Art. 14

##### Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

1. Wahl der Stimmezähler/-innen
2. Abnahme des Vorstandsberichtes über Mitglieder, Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Anträge der Mitglieder
9. Wahlen
  - a) des/der Vereinspräsidenten/-in
  - b) des Vereinsvorstandes
  - c) der Rechnungsrevisoren/-innen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Statutenänderungen
12. Verschiedenes
13. Auflösung des Vereins

#### Art. 15

##### Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten keine geheime Stimmabgabe beantragt wird.

#### Art. 16

##### Stimmenmehr

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

##### Ausnahmen:

Beschlüsse über Statutenänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins benötigen eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### Art. 17

##### Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/-in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der/die Präsident/-in und die übrigen Mitglieder werden, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit, von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann zur Übernahme spezieller Aufgaben, Kommissionen oder Personen einsetzen. Die Verantwortlichkeit bleibt aber vollumfänglich beim Vorstand.

Sollte sich kein/-e Präsident/-in finden lassen, so werden seine/ihre Aufgaben unter den restlichen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Sie erhalten gemeinsam seine/ihre Kompetenzen.

#### Art. 18

##### Stimmenmehr

Der Vorstand wird in der Regel durch den/die Präsidenten/-in einberufen, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der/die Präsident/-in führt bei Vorstandssitzungen den Vorsitz.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/-in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Präsident/-in plus die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen und den Vorstandsmitgliedern eine Kopie zuzustellen.

#### Art. 19

##### Ausschluss von Mitgliedern

Ausschlüsse von Mitgliedern, aus wichtigen Gründen, sind nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich.

#### Art. 20

##### Einzelunterschrift

Rechtsverbindliche Einzelunterschrift führt der/die Präsident/-in und der/die Kassier/-in.

#### Art. 21

##### Rechnungsrevisoren/-innen

Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/-innen. Sie nehmen die Revision der Vereinsrechnung vor und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

#### Art. 22

##### Auflösung des Vereins

Eine Auflösung und Zweckänderung des Vereins beschliesst die Generalversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solcher Antrag auf der Tagesordnung steht.

Im Falle einer Vereinsauflösung kommt ein allfälliges Vermögen dem Liechtensteiner-Volleyballverband (LVBV) zu, der dieses primär für die Jugendförderung zu verwenden hat.

#### Art. 23

##### Ergänzendes Recht

Im Übrigen finden die Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes Anwendung.

#### Art. 24

##### Genehmigung dieser Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Juli 2007 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Gamprin, Schaan, Triesenberg, Vaduz, Schaan, den 3. Juli 2007

VOLLEYBALL CLUB GALINA GAMPRIN, SCHAAN, TRIESENBERG, VADUZ, SCHAAN  
GALINA VOLLEYBALLSCHULE LIECHTENSTEIN